

10001/AB
Bundesministerium vom 23.05.2022 zu 10228/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.225.227

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10228/J-NR/2022

Wien, am 23. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. März 2022 unter der Nr. **10228/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Delogierungen seit 1.1.2020“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. *Wie hat sich die Fallzahl der „Delogierungen“ seit dem 1.1.2020 im Monatsvergleich bis heute österreichweit entwickelt?*
- 2. *Wie hat sich die Fallzahl der „Delogierungen“ seit dem 1.1.2020 im Monatsvergleich bis heute in den einzelnen Bundesländern entwickelt?*
- 3. *Wie hat sich die Fallzahl der „Delogierungen“ seit dem Inkrafttreten im Juli 2021 im Monatsvergleich bis heute in den einzelnen Bezirksgerichts-Sprengeln entwickelt?*

Aus Anlass der Anfrage wurde eine Auswertung der elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz (VJ) durch die Bundesrechenzentrum GmbH vorgenommen. Soweit Datenauswertungen möglich waren, sind diese der Anfragebeantwortung als Beilage angeschlossen.

Zur Frage 4:

- *Welche Schlüsse ziehen Sie als Justizministerin aus dieser Entwicklung?*

Im Zeitraum Jänner 2020 bis einschließlich März 2022 gab es österreichweit insgesamt 688 Exekutionsanträge auf Räumungen. Bei dieser Zahl handelt es sich um Anträge, eine Aussage über letztendlich durchgeführten Räumungen kann aus diesen Daten nicht getroffen werden. Es besteht die Möglichkeit einer Aufschiebung der Räumungsexekution nach § 35 MRG und einer allfälligen Einstellung, sodass es schließlich nicht zur Durchführung der Räumung kommt.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die durch die Gesamtreform des Exekutionsrechts eingeführte Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit in keinem Zusammenhang mit der Räumungsexekution nach § 349 EO steht.

Zu den Auswertungen der Anfallszahlen ist folgendes anzumerken:

Vergleicht man die Zahlen des Jahres 2020 mit jenen des Jahres 2021 so fällt die niedrige Zahl im April und Mai 2020 auf. Diese ist auf die Bemühungen der Bundesregierung zurückzuführen, die Auswirkungen des ersten Lockdown durch Begleitmaßnahmen, z.B. der erweiterten Möglichkeit der Aufschiebung der Räumungsexekution durch das 4. COVID-19-Gesetz, abzufedern.

Betrachtet man die Zahlen der Anträge im ersten Quartal der Jahre 2020 bis 2022, so sind diese im Jahr 2022 deutlich gesunken (2020: 110; 2021: 95, 2022: 73).

Zur Frage 5:

- *Sehen Sie als Justizministerin insbesondere auch weiteren Handlungsbedarf in der Konsumenten- und Schuldnerberatung, um „Delogierungen“ zu reduzieren?*

Die Fachabteilung für Exekutionsrecht im Bundesministerium für Justiz steht in regelmäßigen Austausch mit der Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

